



# **Organisationsreglement der Sozialbehörde Bauma**

vom 19. Dezember 2022



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Geltungsbereich	3	3
Konstituierung	4	3
Unterschriftsberechtigung	5	3
Ausstand	6	3
Amtsgeheimnis	7	4
Anwendung des Organisationsreglementes des Gemeinderates	8	4

Artikel	Seite
1	3
2	3
3	3
4	3
5	3
6	3
7	4
8	4

### **II. Aufgaben und Aufgabendelegation**

Aufgaben	9	4
Alimentenbevorschussung	10	4

Artikel	Seite
9	4
10	4

### **III. Sitzungsbetrieb**

Sitzungstermine	11	4
Sitzungseinladung und Aktenauflage	12	4
Protokollierung	13	5
Zirkularbeschlüsse	14	5

Artikel	Seite
11	4
12	4
13	5
14	5

### **IV. Schlussbestimmung**

Inkraftsetzung	15	5
----------------	----	---

Artikel	Seite
15	5



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 des Gemeindegesetzes und Art. 12 des Organisationsreglements des Gemeinderates erlässt die Sozialbehörde dieses Geschäftsreglement.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Im Organisationsreglement legt die Sozialbehörde ihre interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Dieses Organisationsreglement gilt für die Sozialbehörde sowie allfällige Ausschüsse.</p>
Konstituierung	<p>Art. 4 <sup>1</sup>Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales steht als deren Präsident oder Präsidentin der Sozialbehörde vor. <sup>2</sup>Die Sozialbehörde bestimmt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium. <sup>3</sup>Die Sozialbehörde ordnet Mitglieder in Kommissionen (z.B. Hans-Trachsler-Fonds), Stiftungen (z.B. Keuschstiftung) und Organen von Zweckverbänden oder anderen Körperschaften gemäss übergeordneten Vorgaben ab. <sup>4</sup>Ausschüsse konstituieren sich unter Vorbehalt anderslautender Beschlüsse der Sozialbehörde selbst.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 5 Der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Soziales führt gemeinsam mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Soziales als Sozialsekretär/Sozialsekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sozialbehörde.</p>
Ausstand	<p>Art. 6 <sup>1</sup>Die Mitglieder der Sozialbehörde sowie Anwesende mit beratender Stimme treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn: a) in einer Sache ein persönliches Interesse besteht; b) sie mit einer beteiligten natürlichen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme eine Verbindung besteht; c) sie Vertreter einer beteiligten juristischen oder natürlichen Person sind oder für eine solche Person in der gleichen Sache tätig waren. <sup>2</sup>Es muss vor der Geschäftsberatung in den Ausstand getreten werden.</p>



Amtsgeheimnis	<p>Art. 7 Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitglieder der Sozialbehörde sowie für Angestellte der Verwaltung. Diese sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies verlangt.</p>
Anwendung des Organisationsreglementes des Gemeinderates	<p>Art. 8 Die generellen Bestimmungen des Organisationsreglementes des Gemeinderates findet sinngemäss Anwendung, sofern das vorliegende Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>

## **II. Aufgaben und Aufgabendelegation**

Aufgaben	<p>Art. 9 Die Sozialbehörde ist für die Erfüllung der folgenden Aufgaben zuständig: <sup>1</sup>Antragstellung an den Gemeinderat für strategische Ziele und Leitlinien im Sozialbereich; <sup>2</sup>Gewährleistung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der SKOS und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung; <sup>3</sup>Wahrnehmung der Aufsicht über die gesetzliche Sozialhilfe; <sup>4</sup>Mitwirkung in den Verbandsorganen von Zweckverbänden und weiteren Körperschaften zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben der Sozialhilfe;</p>
Alimentenbevorschussung	<p>Art. 10 Die Durchführung der Alimentenbevorschussung wird durch separaten Delegationserlass des Gemeinderates an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales delegiert.</p>

## **III. Sitzungsbetrieb**

Sitzungstermine	<p>Art. 11 <sup>1</sup>Die Sitzungen der Sozialbehörde finden in der Regel einmal monatlich werktags statt. Sie beginnen normalerweise um 18.00 Uhr und dauern in der Regel nicht länger als bis 20.00 Uhr. <sup>2</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales und/oder seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>
Sitzungseinladung und Aktenauflage	<p>Art. 12 <sup>1</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales oder seine Stellvertretung erstellt aufgrund der vorliegenden Geschäfte die Sitzungseinladung.</p>



<sup>2</sup>Die Geschäfte werden in die folgenden Kategorien unterteilt:

- A-Geschäfte (ohne Beratung)
- B-Geschäfte (mit Beratung)
- C-Geschäfte (Kenntnisnahmen und Kurzbeschlüsse)
- Verschiedenes

<sup>3</sup>Die Sitzungseinladung wird allen Mitgliedern spätestens bis Freitag 18.00 Uhr vor der Sitzungswoche zugestellt. Die Akten stehen ab diesem Zeitpunkt zur Einsicht physisch und elektronisch zur Verfügung. Das Aktenstudium vor der Sitzung ist obligatorisch.

Protokollierung

Art. 13  
<sup>1</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales oder seine Stellvertretung führen das Protokoll, welches zu jedem Geschäft die notwendigen Erwägungen sowie den Beschluss enthält.  
<sup>2</sup>Das Protokoll ist von der Sozialbehörde in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Zirkularbeschlüsse

Art. 14  
<sup>1</sup>In Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Sozialbehörde auf dem Zirkularweg entscheiden.  
<sup>2</sup>Zirkularbeschlüsse werden in das ordentliche Protokoll aufgenommen.  
<sup>3</sup>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales oder seine Stellvertretung informiert die Mitglieder der Sozialbehörde über das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen.

#### **IV. Schlussbestimmung**

Inkraftsetzung

Art. 15  
Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt von der Sozialbehörde  
am 19. Dezember (mit Beschluss Nr. 2022-79)

Sozialbehörde Bauma

Karin Götz  
Präsidentin

Yves Garessus  
Sekretär